

Vertrag über die Vergabe eines Stipendiums für Medizinstudierende

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

- im Folgenden KVSA genannt -

und

der/dem Medizinstudierenden

- im Folgenden Stipendiat/in genannt -

Frau/Herrn _____

geboren am: _____

Anschrift: _____

Telefon / E-Mail: _____

Hochschule: _____

Fachsemester / Studienjahr bei Antragstellung: _____

§ 1

Vertragszweck

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) gewährt nach Maßgabe der Richtlinie der KVSA über die Gewährung von Stipendien für Medizinstudierende Stipendien an Medizinstudierende der Humanmedizin.
- (2) Der vom Medizinstudierenden eingereichte Antrag und die nach der oben genannten Richtlinie erforderlichen Unterlagen wurden der KVSA vorgelegt.

§ 2

Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

- (1) Der Stipendiat befindet sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages im oben angegebenen Studienjahr des Studienganges Humanmedizin an der oben genannten Hochschule. Der Nachweis über das Bestehen des Ersten Abschnitts, ggf. auch des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung liegt der KVSA vor.

- (2) Der Medizinstudierende hat der KVSA folgende Nachweise erbracht:
- a) die Einschreibung als Studierender der Humanmedizin ab dem 3. Studienjahr an einer deutschen Hochschule,
 - b) das Bestehen des Ersten Abschnitts, ggf. auch des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30.07.2009 (BGBl. I S. 2495),
 - c) sofern Unterbrechungen, Verzögerungen bzw. Urlaubssemester erfolgt sind, liegt ein lückenloser, zeitlicher Überblick über den bisherigen Ablauf des Medizinstudiums vor. Dieser Nachweis ist für die genannten Fälle zwingend, um Differenzen bezüglich Studienjahr und Fachsemester zu klären, die sich dann wiederum auf die Höhe der monatlichen Fördersumme auswirken würden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, gehen alle sich daraus ergebenden Konsequenzen zu Lasten des Stipendiaten.
- (3) Der Medizinstudierende stellt in einem persönlichen Gespräch mit den zuständigen Mitarbeiter/innen der KVSA seine Beweggründe und Motivation zur Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit in Sachsen-Anhalt nach Beendigung des Studiums und der Facharzt-Weiterbildung dar.
- (4) Der Medizinstudierende hat folgende Verpflichtungen:
- a) jährliche Teilnahme an einer Fortbildungs- bzw. Informationsveranstaltung der KVSA,
 - b) nach der fachärztlichen Weiterbildung zwei Jahre im Falle einer Förderung bis zu 24 Monate vertragsärztlich in strukturschwachen Gebieten Sachsen-Anhalts (Regionen mit ungedecktem Versorgungsbedarf) tätig zu werden. Die Auswahl der Region erfolgt in Abstimmung zwischen dem Stipendiaten und der KVSA. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Zeit der vertragsärztlichen Tätigkeit entsprechend, aber längstens auf 5 Jahre. Die Weiterbildung soll vornehmlich in Sachsen-Anhalt absolviert werden.
 - c) die gewissenhafte Durchführung des Studiums unter nachzuweisender Ablegung der entsprechenden Prüfungen in der Regelstudienzeit. Unterbrechungen wie Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht.
 - d) die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums durch jeweils aktuelle Immatrikulationsbescheinigungen unaufgefordert jeweils zu Semesterbeginn gegenüber der KVSA nachzuweisen.
 - e) über Unterbrechungen oder Abbruch des Studiums unverzüglich die KVSA zu informieren.
 - f) ein Nichtbestehen des Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder eine Nichtteilnahme am regulären Termin der o.g. Prüfungen unverzüglich der KVSA mitzuteilen.
 - g) das Bestehen des Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch beglaubigte Kopien der Zeugnisse gemäß § 32 ÄApprO gegenüber der KVSA nachzuweisen.
 - h) den Erhalt des Stipendiums gegenüber der KVSA zu bestätigen und einen schriftlichen Sachbericht mit Angaben über den Studienverlauf unter Angabe ggf. auftretender Abweichungen gemäß Buchstaben c) und e) spätestens zum Jahresende oder auf Abruf zu übermitteln.
- (5) Ohne die Einhaltung dieser Verpflichtungen und Voraussetzungen ist eine Förderung über ein Stipendium nicht möglich. Eine bereits gezahlte Förderung, die in o.g. Sinne ohne Rechtsgrund erfolgt ist, kann zurückgefordert werden.

§ 3 Umfang und Auszahlung des Stipendiums

Das Stipendium wird monatlich wie folgt gewährt und ausgezahlt (Beträge in Euro):

Diese Tabelle wird von der KVSA ausgefüllt!	Monat Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	2026												
	2027												
	2028												
	2029												
	2030												
	2031												
	2032												
	2033												

Der Betrag wird jeweils zum Monatsende auf das nachfolgende Konto der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten überwiesen:

Institut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

§ 4 Einstellung bzw. Aussetzung der Zahlung

- (1) Die KVSA stellt die Zahlung des Stipendiums mit sofortiger Wirkung ein, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages nicht vorgelegen haben bzw. nicht mehr vorliegen oder den Verpflichtungen nach § 2 Abs. 4 c) bis h) nicht nachgekommen wird. Ohne Rechtsgrund erfolgte Zahlungen können nach § 6 der Richtlinie zurückgefordert werden.
- (2) Bei Unterbrechung des Studiums wird die Zahlung bis zum Nachweis der Wiederaufnahme des Studiums ausgesetzt und gegebenenfalls entsprechend verlängert. Bei Abbruch des Studiums prüft die KVSA die Rückzahlungsverpflichtung nach § 5 dieses Vertrages.

§ 5 Rückzahlung des Stipendiums

- (1) Die KVSA prüft, ob und in welcher Höhe eine Rückzahlungsverpflichtung während des laufenden Stipendiums wie auch nach Beendigung des Stipendiums für den Stipendiaten besteht. Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung nach Ablauf der Stipendiatenförderung richtet sich nach dem Anteil der ausgebliebenen Verpflichtung zur ambulanten vertragsärztlichen Tätigkeit. Nimmt der Stipendiat die vertragsärztliche Tätigkeit in einer (drohend) unterversorgten Region bzw. einer Region mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf in Sachsen-Anhalt nicht auf, entsteht der Rückzahlungsanspruch grundsätzlich in voller Höhe.
- (2) Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, wenn
 - a) die KVSA feststellt, dass die Stipendienvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages nicht mehr vorliegen bzw. tatsächlich nicht vorgelegen haben,
 - b) bei Abbruch des Studiums und bei endgültigem Nichtbestehen des Zweiten bzw. Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
 - c) keine zwei- bzw. dreijährige, bei Teilzeit individuell auch verlängerte, vertragsärztliche Tätigkeit in einer mit der KVSA abgestimmten Region Sachsens-Anhalts nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung ausgeübt wird oder
 - d) ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer Beendigung der Zahlung und/oder Rückforderung gewährter Zahlungen berechtigt.
- (3) Nachgewiesene Härtefälle können zum Verzicht auf eine Rückforderung führen. Ein Härtefall kann vorliegen, wenn das Studium oder die vertragsärztliche Tätigkeit nicht wie vereinbart erfolgen kann, da z.B. gesundheitliche oder familiäre Gründe dies verhindern. Die Entscheidung trifft der Vorstand der KVSA.
- (4) Im Fall einer Rückforderung ist der Erstattungsanspruch jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 6 Kündigung

Der Vertrag kann von den Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am Nächsten kommt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, den _____

.....
Unterschrift Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

.....
Unterschrift Stipendiatin bzw. Stipendiat